



Die Gemeindegewahlleiterin

Ausländerbeiratswahlen in Eschwege am 29. November 2015 Ausscheiden und Nachrücken von Bewerbern

Der am 29. November 2015 in den Ausländerbeirat der Kreisstadt Eschwege gewählte Bewerber [REDACTED], 37269 Eschwege, hat durch schriftliche Erklärung vom 11.07.2018 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) mit sofortiger Wirkung auf seinen Sitz in dem Ausländerbeirat verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn Lillmann aus dem Ausländerbeirat der Kreisstadt Eschwege festgestellt.

Gleichzeitig habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages

Herr [REDACTED], 37269 Eschwege in den Ausländerbeirat nachrückt.

Bei der Feststellung des Nachrückers blieb Frau [REDACTED] unberücksichtigt, da sie mir gegenüber nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 KWG schriftlich auf ihre Anwartschaft auf einen Sitz in dem Ausländerbeirat verzichtet hat.

Gem. § 34 Abs. 4 i. V. mit § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte für die Wahl zum Ausländerbeirat binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindegewahlleiterin der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eschwege, den 05.10.2018

**Die Gemeindegewahlleiterin
der Kreisstadt Eschwege
gez. Herzog - Meister**